

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 64/84****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache**

Chana A. [REDACTED], geb. J. [REDACTED], Z. H. [REDACTED] Str. [REDACTED],
R. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
Postfach [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-P. [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Winter

am 18. Oktober 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. November 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint, daß die Klägerin dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und deshalb nach § 150 BEG anspruchsberechtigt ist. Dabei kann offen bleiben, ob der Anspruch nach § 150 BEG schon deshalb entfällt, weil sich die nach den tatrichterlichen Feststellungen an sich deutschsprachige Klägerin weder bei Beginn der Verfolgung im Jahre 1939 noch bei Verlassen des Vertreibungsgebietes im Jahre 1946 der deutschen Sprache im persönlichen Bereich überwiegend bedienen konnte. Denn der Tatrichter kann sich auch nicht davon

- 3 -

Überzeugen, daß das Elternhaus der Klägerin in v[REDACTED]
 deutschsprachig gewesen ist. Er geht vielmehr davon
 aus, daß die Eltern der Klägerin dem jiddischen
 Sprach- und Kulturkreis angehört haben. Zwar folgert
 er das beim Fehlen sonstiger zureichender objektiver
 Anhaltspunkte für eine Zuordnung zum deutschen Sprach-
 und Kulturkreis nur aus der Bevölkerungsstatistik
 v[REDACTED], wonach von 50 000 Einwohnern mosaischer Kon-
 fession nur 3 mit deutscher Muttersprache ausgeries[REDACTED]
 gewesen seien. Diese allein in seinem Verantwortungs-
 bereich liegende Entscheidung betrifft aber den Einzel-
 fall und rechtfertigt nicht die Zilassung der Revision.

Zorn

Herz

